

## Mindestprofiltiefe

Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestprofiltiefe beträgt in Deutschland 1,6 mm (gemäß § 36 StVZO - Richtlinie für die Beurteilung von Luftreifen). Ausgenommen sind Fahrräder mit Hilfsmotor, Klein- und Leichtkrafträder (hier gilt 1 mm).

(Messung der Restprofiltiefe siehe Stichwort "Abnutzungsindikator")

Einheitlich empfehlen jedoch der BRV, die Reifenhersteller, Automobilclubs (z.B. der ADAC) und Verbraucherorganisationen, die Reifen - besonders bei Pkw - schon vor Erreichen dieser Mindestprofiltiefe auszutauschen.

Dabei gilt grundsätzlich:

- \* Sommerreifen: ab 2 mm Restprofiltiefe
- \* Breitreifen: ab 3 mm Restprofiltiefe
- \* Winterreifen: ab 4 mm Restprofiltiefe

(Siehe auch "Mit Sicherheit läuft´s besser", Broschüre des TÜV Rheinland und des BRV und "Sommerreifen", "Winterreifen", Broschüren des BRV und der Continental AG)